Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern - Staatliches Bauamt Freising
Straße / Abschnittsnummer / Station: L2088_120_0,200 bis L2088_160_0,582

St 2088, St 2350 München – B 2R Zweibahniger Ausbau des Föhringer Rings

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

2. Tektur vom 08.03.2021

zur Planfeststellung vom 15.10.2002 mit 1. Tektur vom 01.03.2004

- Bauwerksverzeichnis -

2. Tektur: München, den 08.03.2021	
Staatliches Bauamt	
T. Schill	
Schiebel, Baurätin	

Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis

in der Fassung der 2. Tektur vom 08.03.2021

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Dieses Bauwerksverzeichnis zur 2. Tektur vom 08.03.2021 enthält nur die Regelungen, die sich gegenüber der Fassung vom 15.10.2002 (mit 1. Tektur vom 01.03.2004) geändert haben bzw. neu ergänzt wurden. Das Bauwerksverzeichnis vom 15.10.2002 (mit 1. Tektur vom 01.03.2004) behält in allen übrigen Punkten weiterhin Gültigkeit.

Geänderte Ifd. Nrn. werden mit dem Zusatz "T2" versehen, ebenso die Nummerierung des Blatts. Neue Ifd. Nrn. werden mit dem Zusatz "T2" versehen und eine neue Blattnummer mit einem Kleinbuchstaben "a" … "z" und dem Zusatz "T2" in das Verzeichnis ein- bzw. angefügt.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist und soweit diese Kostenregelung Gegenstand der Planfeststellung ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2088 ist der Freistaat Bayern (Art. 41 BayStrWG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr.2, BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit Straßen, Wegen und Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

 Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).

- Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne (Unterlage Nr. 9) vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

nungen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Pla-

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - ARS Nr. 02/2018 vom 15.01.2018) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderung von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABI Nr. 19/1981 S. 472-475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Freistaat Bayern (Straßenbaubehörde) außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Gliederung

Das Bauwerksverzeichnis ist wie folgt gegliedert:

- 1. Straßen, Wege, Zufahrten
- 2. Bauwerke
- 3. Entwässerung
- 4. Lärmschutz
- 5. Ver- und Entsorgungsleitungen
- 6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Art. Artikel

AS Anschlussstelle

ATV-Regelwerk Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung

BAB Bundesautobahn

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStrG Bayer. Straßen und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz
BGBI Bundesgesetzblatt

BlmSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse

Br.zw.Gel. Breite zwischen den Geländern

BW Bauwerk dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DB Deutsche Bahn AG
DN Nenndurchmesser

FI.-Nr. Flurnummer

FM-Kabel Fernmeldekabel

Gde. Gemeinde

Gest. Vertr. Gestattungsvertrag

GVS Gemeindeverbindungsstraße

kV Kilovolt

Kr.W. Kreuzungswinkel

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite
NW Nennweite

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

Plafe Planfeststellung

RAS Richtlinien für die Anlage von Straßen

RStO Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

SBA / StBA Straßenbauamt / Staatliches Bauamt

St Staatsstraße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen

von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

TKG Telekommunikationsgesetz

WHG Wasserhaushaltsgesetz, Teil Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)						
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- Punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 	Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
1.8T2	0+765 bis	Baustellenzufahrt West zu BW 1/1a	a) -	Neubau einer Baustellenzufahrt zur Brückenbaustelle BW 1/1a und für Arbeiten an BW 1/1b Herzog-Heinrich-Brücke. Die Bau-	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2	
	0+960	und BW 1/1b	b)	stellenzufahrt wird an die Staatsstraße 2088 angeschlossen.		
			U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Die befestigte Breite der Baustellenzufahrt beträgt 3,50 m zuzüglich beidseitiger 0,50 m breiter Bankette.		
				Die Baustellenzufahrt wird vom Anschluss an die St 2088 bis zur Baustelleneinrichtungsfläche auf FlNr. 589/20 Gemarkung Freimann asphaltiert.		
				Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustellenzu- fahrt zurückgebaut und die endgültige Straßenanlage herge- stellt.		
				Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.		
				Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbau-		

verwaltung.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)					
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.9T2	1+080 bis 1+400	Baustellenzufahrt Mitte zu BW 1/1a und BW 1/1b	a) - b)	Neubau einer Baustellenzufahrt zur Brückenbaustelle BW 1/1a und für Arbeiten an BW 1/1b Herzog-Heinrich-Brücke.	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2
			U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Die befestigte Breite der Baustellenzufahrt beträgt 3,50 m zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette. Im Kurven- und Rampenbereich wird die Baustellenzufahrt auf bis zu 4,50 m bzw. im Anschluss an die Münchner Straße auf bis zu 5,50 m aufgeweitet.	
				Es werden drei jeweils 30 m lange Ausweichstellen mit einer zusätzlichen Breite von 3,00 m vorgesehen, zzgl. 12 m Verziehung an den Enden.	
				Die Baustellenzufahrt wird vom Anschluss an die Münchner Straße bis zum Isardamm asphaltiert. Entlang des Isardamms bis zur Brückenbaustelle wird die Baustellenzufahrt mit einer wassergebundenen Decke befestigt.	

	Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)					
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	

noch

1.9T2

Eine im Anschlussbereich an die Münchner Straße vorhandene Werbetafel wird für die Dauer der Bauarbeiten um ca. 5 m versetzt und nach Ende der Bauarbeiten wieder an der alten Stelle aufgebaut.

Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustellenzufahrt zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)					
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.10T2	1+130 bis 1+225	Baustellenzufahrt Ost zu BW 1/1a	a) - b)	Neubau einer Baustellenzufahrt zur Brückenbaustelle BW 1/1a Herzog-Heinrich-Brücke.	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2
	11220			Die befestigte Breite der Baustellenzufahrt beträgt 4,00 m zu-	
			U:	züglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette.	
			Freistaat Bayern - Straßen-		
			bauverwaltung	Die Baustellenzufahrt wird an die St 2088 bzw. die Ausfahrts-	
				rampe Südwest (Knoten St 2088 / St 2053) angeschlossen und	
				mit einer wassergebundenen Decke befestigt.	
				Nach Beendigung der Baumaß nahme wird die Baustellenzu-	
				fahrt zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.	
				Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	
				Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)							
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 		Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4		5	6	
2.5T2	1+065	BW 1/1a Herzog-Heinrich-Brücke	a) -	Neubau einer zweiten Bı	ücke über die Isar und den Isarkanal.	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2,	
			b) wie lid. Nr. 1.1 E+U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	wird auf der Südseite de	nn München/Freimann - Oberföhring r bestehenden Herzog-Heinrich-Brücke ar und des Isarkanals ein weiteres Brü-		
			- Colored Tolling	Die südliche Kappe wird	zusätzlich verbreitert, um eine Kollisi-		
					ermäuse (Lfd. Nr. 2.13T2) herstellen zu		
				können.			
				Lichte Weite Lichte Höhe	153,30 m 165,80 m ≥ 6,60 m/3,00 m 5,41/3,47	m	
					Mittelfuge 14,15 m 14,55 m		
				Brückenklasse	60/30		
				Die Kosten trägt der Frei	staat Bayern - Straßenbauverwaltung.		
				Die Unterhaltung obliegt verwaltung.	dem Freistaat Bayern - Straßenbau-		

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)					
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.12 T 2	1+171	Stützkonstruktion	a) -	Von Bau-km 1+171 bis Bau-km 1+229 wird zur Abfangung der	Unterlage Nr.
	bis			Böschung und der Gewerbebauten (Sportanlage) auf Fl. Nr.	5.1/2T2, 5.1/4T2
			b)	1194 Gemarkung Freimann ein Stützbauwerk erforderlich. Das	und 8.2/6T2
	1+229			Stützbauwerk wird Bestandteil der St 2088.	
			E+U:		
			Freistaat Bayern - Straßen-	Die Höhe des Stützbauwerks beträgt 2,40 m.	
			bauverwaltung		
				Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	
				Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)							
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6		
2.13T2	1+065	Kollisionsschutzwand	a) -	Neubau einer Kollisionsschutzwand auf der neuen Herzog- Heinrich-Brücke BW 1/1a (Lfd. Nr. 2.5T2).	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2		
			b)	Auf der eüdlichen Kanne des Bauwerke wird eine 5.0 m hebe	und 8.3T2		
			E+U: Freistaat Bayern - Straßen-	Auf der südlichen Kappe des Bauwerks wird eine 5,0 m hohe Kollisionsschutzwand als Überflughilfe für Fledermäuse gebaut.			
			bauverwaltung	Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.			
				Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.			

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)						
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 	Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
2.14T2	1+150	BW 1/3	a) -	Im Zuge der Baustellenzufahrt (Lfd. Nr. 1.9T2) wird eine Be-	Unterlage Nr.	
		Behelfsbrücke über den Mittleren Isarkanal	b)	helfsbrücke über der bestehenden Brücke über den Mittleren Isarkanal hergestellt.	5.1/4T2	
			U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Die Fahrbahnbreite der Behelfsbrücke beträgt 4,50 m zuzüglich konstruktionsbedingter Außenkappen.		
			3	Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Behelfsbrücke zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.		
				Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.		
				Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.		

	Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)						
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 	Regelung	Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6		
5.2T2	1+166 bis 1+400	bestehendes 110 kV-Kabel	a) + b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	In den angegebenen Bereichen wird durch die Baumaßnahme ein 110 kV-Kabel der Stadtwerke München GmbH berührt. Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen	Unterlage Nr. 5.1/2T2 5.1/3 5.1/4T2		
	1+662			der Baustraßen Ifd. Nrn. 1.9T2 und 1.10T2 sowie BW 1/3 Ifd. Nr. 2.14T2 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.			
				Das Kabel wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und geschützt. Im Abschnitt zwischen Bau-km 1+260 und 1+400 wird das Kabel an den oberen Rand der neuen Einschnittsböschung verlegt.			
				Die Kostentragung erfolgt nach privatrechtlicher Vereinbarung.			

Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.

Blatt 37T2

Verzeichnis

				vässer und sonstige Anlagen sverzeichnis)	Dian or in
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.7T2	0+527	Bestehende Hochdruck-	a) + b)	In den angegebenen Bereichen werden durch die Baumaß-	Unterlage Nr.
	4 : 407	Gasleitungen	Stadtwerke München GmbH	nahmen Anlagen der Gasversorgung der Stadtwerke München	5.1/1
	1+167	DN 200 PN 40 DN 400 PN 40	(E+U)	GmbH berührt.	5.1/2T2 5.1/4T2
	0+985 bis 1+327			Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraßen Ifd. Nrn. 1.9T2 und 1.10T2 und BW 1/3 Ifd. Nr. 2.14T2 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.	
				Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bei den Sanierungsmaß- nahmen der bestehenden Herzog-Heinrich-Brücke, BW 1/1 b	
				der Ifd. Nr. 2.6, sowie Anpassungen an die Fahrbahnen und	
				Böschungen werden, soweit erforderlich, im Benehmen mit der	
				Stadtwerke München GmbH durchgeführt.	
				Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen.	
				Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Stadtwerke	

München GmbH.

	Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)						
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 	Regelung	Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6		
5.11T2	1+075 bis	Fernmeldekabel	a) + b) E+U:	Im angegebenen Bereich werden durch die Baumaßnahme Fernmeldekabel der Uniper SE berührt.	Unterlage Nr. 5.1/2T2		
	1+120		Uniper SE	. Setashabet der Sper S betaint.	5.1/4T2		
				Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraße lfd. Nrn. 1.9T2 erforderlich sind, werden sie im			
				Benehmen mit der Uniper SE durchgeführt.			
				Die Kostentragung erfolgt nach privatrechtlicher Vereinbarung.			
				Die Unterhaltung verbleibt bei der Uniper SE.			

	Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)					
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
5.12T2	1+130	Trinkwasserhauptleitung	a) + b)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme die	Unterlage Nr.	
	bis	HW 5 DN 1000	E+U:	Trinkwasserhauptleitung HW 5 der Stadtwerke München GmbH	5.1/4T2	
	1+240		Stadtwerke München GmbH	berührt.		
				Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen		
				der Baustraße lfd. Nrn. 1.9T2 erforderlich sind, werden sie im		
				Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.		
				Die Kostentragung erfolgt nach privatrechtlicher Vereinbarung.		
				Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.		

	Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)					
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
5.13T2	1+420	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) + b) E+U: Lumen Technologies Inc.	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Lumen Technologies Inc. berührt.	Unterlage Nr. 5.1/4T2	
			(ehemals Centurylink Communications Germany GmbH)	Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraße lfd. Nrn. 1.9T2 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Lumen Technologies Inc. durchgeführt.		
				Die Kostentragung erfolgt nach § 68 ff. TKG.		
				Die Unterhaltung verbleibt bei der Lumen Technologies Inc		

			der Bauwerke, Wege, Gev	zeichnis wässer und sonstige Anlagen ssverzeichnis)	Blatt +5
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
N 1	0+860 bis 0+925 re	Ausgleichsmaßnahme	a) - b) wie lfd. Nr. 1.1	Anpflanzung von Einzelbäumen als Elsatz für den durch den Straßenbau entfallenden Bäume. Es werden folgende Arten vorgesehen: Bergakern Sche Sommerlinde Stieleiche	Unterlage Nr. 8.2.1
			angegebeno.	Die Kosten trägt die Landeshauptstadt München als Sonderbaulastträger.	
		wird nur in		Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1	

	Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)					
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
1.1 V	Gesamte	Vermeidungsmaßnahme	a) -	Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Ge-	Unterlage Nr.	
	Baustrecke	v.a. für Vogelarten und		hölzbeseitigung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zei-	8.2/6T2	
	mit Zuwegun-	Zauneidechse vor Beginn	b)	ten.	8.3T2	
	gen	der Baumaßnahme				
			E:			
			-	Die Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung oder		
				Rückschnitt aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unter-		
			U:	schlupf bietenden Strukturen erfolgt grundsätzlich in der Zeit		
			Freistaat Bayern - Straßen-	von 1. Oktober bis 28./29. Februar. Dies beinhaltet auch die		
			bauverwaltung, bauzeitlich	Entfernung des anfallenden Schnittgutes und Fällungsmaterials im gleichen Zeitraum.		

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht

nach § 15 Abs. 4 und §39 BNatSchG.

Blatt	40T3)
Dian	4312	

Unterlage Nr.

8.2/6T2

8.3T2

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Biotopflächen	Vermeidungsmaßnahme
angrenzend	vor Baubeginn und bau-
an Baustel-	zeitlich.
lenzufahrten	
und Baustel-	
	angrenzend an Baustel- lenzufahrten

leneinrich-

tungsfläche

zur / der Her-

zog-Heinrich-

Brücke mit Zuwegungen a) b)

E+U:

Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich

Minimierung/Optimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen vor baubedingten Beeinträchtigungen

Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen und zu erhaltende Einzelbäume und Baumbestände sowie sensible Lebensräume werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen ergriffen. Die vorgesehenen Schutzzäune (Gesamtlänge ca. 2.100 m) sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Unterhaltspflichtig bauzeitlich und Kostenträger ist der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

	Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2		4	5	6
1.3 V	Baustellenein- richtungsflä-	Vermeidungsmaßnahme	a) -	Schutz benachbarter Zauneidechsen- und weiterer Amphibien- und Reptilienvorkommen in der Bauphase	Unterlage Nr. 8.2/6T2
	che und Waldränder westlich der Herzog-		b) E+U: Freistaat Bayern - Straßen-	Aufstellung eines bauzeitlichen Sperrzaunes für Zauneidechsen / Reptilien vor Baubeginn, regelmäßige Kontrolle auf Funktionstüchtigkeit während der gesamten Bauzeit, Kontrolle auf Besatz	8.0bT2 8.3T2
	Heinrich- Brücke		bauverwaltung, bauzeitlich	Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.	
				Bauzeitlich unterhaltspflichtig bis zum Abschluss der Rekultivie-	

rung der Baustelleneinrichtungsfläche und Kostenträger ist der

Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Bla	tt 51	T2

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

1.4 V	Baustelle der	Vermeidungsmaßnahme	a) -
	Herzog-		
	Heinrich-		b)
	Brücke, ge-		

Isarkanal

wässernahe E+U:
Baufelder und Freistaat Bayern - StraßenZuwegungen bauverwaltung, bauzeitlich an Isar und

Schutz der Oberflächengewässer vor baubedingten Veränderungen.

Eingesetzte Baugeräte müssen soweit möglich umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe, etc., erfüllen. Ferner wird eine mögliche Abschwemmung von Oberboden und Feinmaterial durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.

Hierzu wird eine Wasserhaltungsanlage installiert zum Freihalten der Baugruben von Tag- und Bodenwasser einschließlich Zu- und Ableitungen sowie Sand- und Schlammfängen.

Frei liegende Böschungen werden so gestaltet und gesichert, dass eine Abschwemmung in die Oberflächengewässer ausgeschlossen ist. Für Schüttungen am Ufer oder im Flussbett werden ausschließlich Steine und Kiese ohne Feinmaterialanteil verwendet, d.h. ohne Korngrößenanteil < 4 mm.

Unterlage Nr.

8.2/6T2

8.0bT2

8.3T2

			Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und (Bauwerksverzeichn		Blatt 52T2
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 	Regelung	Bemerkungen

noch

1.4 V

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht u.a. nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

6

Unterhaltspflichtig bauzeitlich und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Blatt 53T2
Diatt 0012

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

1.5 V Baustelle der Vermeidungsmaßnahme a) -Herzog-Heinrich-Brücke mit Zuwegungen

Vorsorgliche erneute Kontrolle von gefällten Großbäumen auf Mulmhöhlen und ggf. auf Vorkommen des Eremits.

> Auch wenn trotz gezielter Nachsuche keine Hinweise auf Vorkommen oder mögliche Lebensstätten des Eremits im zu rodenden (Alt-)Baumbestand vorliegen, erfolgt eine erneute Kontrolle aller zu rodender Altbäume (ab StD >50 cm) bzw. Altbaumbestände, insbesondere der bereits erfassten Verdachtsbäume (vgl. Liste Habitatbäume), soweit möglich vor der Baumfällung, auf vom Boden nicht zu erkennende Mulmhöhlen oder Mulmhöhlen ohne erkennbare (größere) Öffnung durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung.

Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich

b)

E:

U:

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Unterlage Nr.

8.2/6T2

8.0bT2

8.3T2

\Box	~++		TO
_	ıan	.74	

Unterlage Nr.

8.2/6T2

8.0bT2

8.3T2

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

1.6 V Baustelle der Vermeidungsmaßnahme a) HerzogHeinrich- b)

Brücke mit

Zuwegungen

E:

U:

Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich Vorsorgliche erneute Kontrolle von zu fällenden Großbäumen und Maßnahmen zum Fledermaus- und Vogelschutz an Bäumen

Auch wenn trotz gezielter Nachsuchen und bereits durchgeführter Erhebungen keine Hinweise auf mögliche Lebensstätten im zu rodenden (Alt-)Baumbestand vorliegen, erfolgt eine erneute Kontrolle aller zu fällender Altbäume (ab StD >50 cm) bzw. Altbaumbestände, insbesondere der bereits erfassten Verdachtsbäume (vgl. Liste Habitatbäume), vor der Fällung auf mögliche Fledermausquartiere in möglicherweise vorhandenen, nicht vom Boden zu erkennenden Höhlungen, Spalten oder unter abblätternder Rinde, durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung, die die jeweils erforderlichen Maßnahmen veranlasst, s. Unterlage 8.0.bT2 (saP).

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)						
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
1.7 V	Bestehende Herzog- Heinrich- Brücke und Korsobrücke	Vermeidungsmaßnahme	a) - b) E: - U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich	Kontrollen und Maß nahmen zum Fledermausschutz an Brückenbauwerken. Vor Baubeginn und im Herbst möglichst noch während der Aktivitätsphase der Fledermäuse wird die Korsobrücke auf mögliche Quartiere für Fledermäuse kontrolliert. Sicher nicht besetzte Quartiere werden dabei sofort verschlossen. Wird ein Besatz festgestellt oder kann dieser nicht ausgeschlossen werden, so ist das Quartier noch während der Aktivitätszeit der Fledermäuse nachts, nach Ausfliegen der Tiere zu verschließen (bei Korsobrücke in Abstimmung mit Uniper SE).	8.3T2	
				Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.		

DIOTE	ECT	-0
ыап	วทา	

8.2/6T2

8.0bT2

8.3T2

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Vermeidungsmaßnahme a) -1.8 V Bestehende Brücken und Durchlässe im b) Bereich der Baustelle und E: Zuwegungen

Minimierte Baustellenausleuchtung während der Aktivitätsphase Unterlage Nr. der Fledermäuse und dauerhaft nach Abschluss der Baumaßnahme.

Baubedingte Lichtemissionen auf alle nachweislich durch Fledermäuse genutzte Brücken und Durchlassbauwerke (Gewässer, Wege) werden weitestgehend vermieden. Daher sollte auf nächtliche Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit (Anfang März bis Anfang November), speziell auch der Wochenstubenzeit der Fledermäuse, weitestgehend verzichtet werden.

Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich

U:

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Spalt zwischen den beiden Brückenbauwerken durch eine Gummilippe verschlossen und dadurch abgedunkelt, um den nächtlichen Durchflug lichtempfindlicher Arten unter der Brücke nicht zu stören, s. Unterlage 8.0bT2.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Blatt 57T2
Bemerkungen
, and the second
6
Jnterlage Nr.
3.2/6T2
3.0bT2
3.3T2

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		3	4	3	0

1.9 V	Bestehende Brücken und	Vermeidungsmaßnahme	a) -	Sicherstellung der Durchflugmöglichkeiten für Fledermäuse an Querungsbauwerken während der Bauzeit.	Unterlage Nr. 8.2/6T2
	Durchlässe im Bereich der Baustelle und Zuwegungen		b) E: -	Die Freihaltung eines ausreichenden Durchlassquerschnitts von	8.0bT2 8.3T2
			Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	vember) ist zwingend erforderlich. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.	

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

1.10 V Brückenbau- Vermeidungsmaßnahme werke über Isar und Mitt- Iere-Isar-

Kanal

b)

E+U:

Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung

Errichtung von Kollisionsschutz auf dem neuen Brückenbauwerk über die Isar und den Mittlere-Isar-Kanal.

Auf der südlichen Seite der südlichen Herzog-Heinrich Brücke (Ifd. Nr. 2.5T2) (flusszugewandt) ist eine ausreichend dimensionierte Kollisionsschutzwand aus hartem Material mit ausreichender Schall-Reflektion zu errichten, dabei ist die Vermeidung von Vogelschlag durch die Auswahl des Materials zu vorzubeugen. Die Höhe der Schutzwand beträgt dabei 5 m. Sie ist in ausreichender Länge jeweils über die Widerlager hinaus fortzusetzen. Eine Ausführung mit Spritzschutz in den unteren Bereichen reduziert zusätzlich die Gefahr des Eintrags potenziell gewässergefährdenden Stoffe in Isar und Mittlere-Isar-Kanal.

(Anmerkung: Im Zuge der Gesamtmaßnahme ist eine zweite, gleichartige Kollisionsschutzwand auf der Nordseite der nördlichen Herzog-Heinrich-Brücke (flusszugewandt) vorgesehen.)

Unterlage Nr.

8.2/6T2

8.0bT2

8.3T2

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

			(2441101110120101111		
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch

1.10 V

Für etwaige Verkehrszustände mit Nutzung beider Teil-Bauwerke vor Nachrüstung der nördlichen Kollisionsschutzwand wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festgelegt. Bei dieser Höhe ist später beim vierspurigen Betrieb der Straße keine zusätzliche Wand im Mittelstreifen nötig. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Blatt 59T2

Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch der Unterhalt obliegt.

Dlott	COTO
Blatt	0012

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

1.11 V Brückenbau- Vermeidungsmaßnahme a) werke über
lsar und Mittlere-lsarKanal E + U:
Eigentümer der betroffenen

Grundstücke

Wiederherstellung zuführender Strukturen mit Leit- und / oder Sperrfunktion nach Bauende.

Es ist davon auszugehen, dass viele Gehölze erst mit Abschluss des Gesamtverfahrens wieder angepflanzt werden können, weil die Flächen bis auf weiteres noch als Baufeld benötigt werden.

In diesem Falle ist durch die Errichtung temporärer Leiteinrichtungen gemäß 1.13 V (siehe unten) dafür Sorge zu tragen, dass keine Fledermäuse in den Straßenraum gelangen.

In der Vegetationsperiode nach Bauende an der südlichen Herzog-Heinrich-Brücke werden die Gehölzstrukturen mit Leit- oder Sperrfunktion, die auf den Flächen mit ausschließlich bauzeitlicher Inanspruchnahme gefällt werden mussten, wieder angepflanzt, soweit die Pflanzflächen außerhalb des Baufeldes der nördlichen Brücke liegen. Einschränkend gilt dies nicht, sofern diese Strukturen dauerhaft durch geeignete Kollisionsschutzwände oder Fledermausschutzzäune ersetzt werden.

Unterlage Nr.

8.2/6T2

8.0bT2

8.3T2

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch

1.11 V

Speziell betrifft dies die temporär beanspruchten Gehölzbestände entlang von Isar und Mittlerem-Isar-Kanal. Dies betrifft insbesondere auch Strukturen mit Leitfunktion zu sicheren Querungsbauwerken und/ oder zu den neu errichteten Kollisionsschutzwänden (1.10 V).

Bei der Neupflanzung ist ein möglichst schneller und vollständiger Schluss der Vegetation anzustreben. Hierfür sind entsprechende Pflanzgrößen in Bereichen mit Sperr- oder Leitfunktion einzuplanen. Die Pflanzungen werden entlang von Isar und Isar-Kanal so gestaltet, dass entlang der Ufergehölzsäume fliegende Fledermäuse möglichst ihre Flughöhe vor der Brücke absenken und unter dieser hindurch fliegen, d.h. im Nahbereich der Brücke werden nur Sträucher gepflanzt.

In den oberen Bereichen der Böschungen, nahe der Brückenköpfe und entlang der Anschlüsse an den Föhringer Ring ist mit der Pflanzung ein Abstand von ca. 5 m vom Fahrbahnrand zu halten.

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

			`	,	
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch

1.11 V

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Blatt 62T2

Künftige Eigentümer und Unterhaltspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

DIAtt	COTO
Blatt	D.3 I /

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Vermeidungsmaßnahme a) -1.12 V Brückenbauwerke über Isar und Mittlere-Isar-

Kanal.

b)

Minimierung der Trennwirkungen des Brückenbauwerkes durch Unterlage Nr. naturnahe Gestaltung der Uferbereiche und Flächen unter der Brücke.

8.2/6T2

8.0bT2

8.3T2

E + U:

Eigentümer der betroffenen Flurnummern: 589/42, 589/44. 589/45, 589/50, 589/51, Landeshauptstadt München, Gemarkung Freimann

Die Uferflächen unter den Brücken dürfen nicht versiegelt werden und sollten auf beiden Seiten des Flusses eine Breite von jeweils mindestens 3-4 m aufweisen. Am östlichen Widerlager der Herzog-Heinrich Brücke östlich des Mittlere-Isar-Kanals wird dieser Bereich schmäler (ca. 2-3 m) wegen des Standortes des Widerlagers. Die Durchlasszone wird naturnah gestaltet. Nach den ersten 4-5 m vom Ufer sind angrenzende Uferbereiche durch Bepflanzung mit Sträuchern zu gestalten.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Künftige Eigentümer und Unterhaltspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Blatt	64T2

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

1.13 V Brückenbau- Vermeidungsmaßnahme a) werke über
lsar und Mittlere-lsar-

Kanal.

Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich

U:

Errichtung einer temporären Leiteinrichtung für Fledermäuse

In Bereichen mit temporär beanspruchten Leitlinien, werden sofern erforderlich und zielführend, während der Bauphase und bis zur Zielerreichung neu zu pflanzender Gehölzbestände temporäre Sperr- und Leiteinrichtungen aus Maschendrahtzaun errichtet, deren Höhe in der Regel vier Meter beträgt. Diese werden entsprechend artenschutzrechtlicher und baulicher Erfordernisse nach Bedarf in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung versetzt und, falls erforderlich, in Teilen mittels Folie oder Ähnlichem verhängt, so dass für lichtempfindliche Arten eine ausreichende Funktionserfüllung gewährleistet ist.

Die Zäune werden nach Funktionserfüllung der angepflanzten Gehölze als Fledermausleitlinie wieder abgebaut.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Unterhaltspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straß enbauverwaltung.

Unterlage Nr.

8.2/6T2

8.0bT2

8.3T2

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)						
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
I.14 V	Zuwegungen zur Baustelle der Herzog- Heinrich- Brücke	Vermeidungsmaßnahme	a) - b) U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich	Beschränkung des Baustellen-/ Fahrbetriebs abseits des Baustellenbereichs Baustellenfahrten auf abseits gelegenen und nur wenig vorbelasteten Strecken (Vorbelastungsbereich mindestens 100 m) werden auf ein absolut erforderliches Minimum beschränkt und ist nur in den Tagstunden bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang möglich. Betonagearbeiten, die wegen gleichmäßiger Aushärtung zwingend an einem Stück und in der frostfreien Zeit ausgeführt werden müssen, dürfen ausnahmsweise und für die Dauer von wenigen Tagen auch außerhalb der oben genannten Zeiten erfolgen.		

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)						
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
2.1 V	Baustelle der Herzog- Heinrich- Brücke mit	Wiederherstellung der Wald- und Gehölzflächen im Bereich der Baustel- lenzufahrten über die	a) - b)	Der Oberboden von Waldstandorten wird vor Baustellenbeginn fachgerecht ausgebaut, gesondert gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder an Gehölz- und Waldstandorten eingebaut.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0aT2 8.3T2	
	Zuwegungen	Korsobrücke	E + U: Eigentümer der betroffenen Flurnummern:	Für die flächigen Gehölzpflanzungen sind gebietsheimische Sträucher und, bei ausreichender Breite der Flächen, auch Bäume (Heister) zu verwenden.	0.0.12	
			589/45, 589/50, 589/51, 589/52, 589/53, 589/54, Lan- deshauptstadt München, Ge- markung Freimann	Zu fällende Linden aus der Lindenreihe am Wegesrand nord- westlich der Korsobrücke werden wiederangepflanzt.		
			758/73, 759, 759/8, 759/16, 760/10, Landeshauptstadt	Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.		

Künftige Eigentümer und Unterhaltspflichtige sind die Eigentü-

Bayern – Straßenbauverwaltung.

mer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat

München, Gemarkung Ober-

1192, Gemeinde und Gemar-

kung Unterföhring

föhring

	Verzeichnis Blatt 67 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)					
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
2.2 V	Baustellenein- richtungsflä- che der Her- zog-Heinrich- Brücke	Wiederherstellung der Biotope auf der Baustel- leneinrichtungsfläche westlich der Isar und südlich des Föhringer Rings	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	Pflanzung einer breiten Hecke aus gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern. Die geplante Heckenpflanzung sollte gestuft aufgebaut werden. Innerhalb der anzulegenden Wiese werden entsprechend dem vorherigen Bestand Baumgruppen gepflanzt. Südlich der breiten Hecke wird die extensive, artenreiche und mäßig magere Frischwiese wiederhergestellt. Es erfolgt nach Rekultivierung des Standortes (siehe Ifd. Nr. 2.1 V).	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0aT2 8.3T2	
				Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.		
				Unterhaltspflichtiger bis zum Ende der Entwicklungspflege der Pflanzungen und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Nach Ende der Entwicklungspflege Unterhalt durch den Frei-		

staat Bayern - Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlös-

ser, Gärten und Seen.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Baustelle und	Frühzeitiger Ersatz von	a) -
näheres Um-	Habitatstrukturen an	
feld der Her-	Bäumen mit Eignung für	
zog-Heinrich-	baumbewohnende Fle-	b)
Brücke mit	dermaus- und Vogelarten	
Zuwegungen		E + U:
	näheres Um- feld der Her- zog-Heinrich- Brücke mit	

> Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung

CEF-Maßnahme.

Verluste von Baumhöhlen und Baumspalten mit Eignung als Quartier für Fledermäuse oder als Bruthöhle für höhlenbrütende Blatt 1 A CEF Vogelarten werden kurzfristig ausgeglichen. Es werden noch bestenfalls vor Durchführung der Rodungen, spätestens jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechende Kästen bereitgestellt und an geeigneter Stelle im engeren Umfeld als Ausgleich angebracht. Aktuell ergibt sich für die Rodungsbereiche der südlichen Herzog-Heinrich-Brücke ein Erfordernis von 2 Vogelnistkästen als Ersatz für eine für Vögel geeignete Baumhöhle. Die Standorte werden von der Umweltbaubegleitung nach Abstimmung möglicher Aufhängorte mit der Parkverwaltung vor Ort bestimmt. Die beiden Vogelbrutkästen werden auf Fl. Nr. 589/20, Gemarkung Freimann, Stadt München, an geeigneter Stelle angebracht.

Eine vertragliche Sicherung der Aufhängung, der regelmäßigen jährlichen, Funktionskontrolle und Reinigung der Kästen sind sicherzustellen.

Unterlage Nr.

8.3T2 Maßnahmen-

sowie

8.2/6T2

8.0bT2

	Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				Blatt 69T2
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 	Regelung	Bemerkungen

noch

1 A CEF

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG. Die CEF-Maßnahme ist vor Baubeginn auszuführen. 6

Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch der Unterhalt obliegt.

Blatt 70T2

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2 A CEF	Fl. Nr. 589/20, Gde. Mün-	Aufwertung des benach- barten Zauneidechsenle-	a) -	CEF-Maß nahme ist vor Baubeginn durchzuführen: Sie wurde im Spätwinter und Frühjahr 2019 durchgeführt:	Unterlage Nr. 8.3 T2 Maß nahmer
	mann gehörigen bauzeitlicher	ginn (Aufstellen des zu- gehörigen bauzeitlichen Schutzzaunes siehe. 1.3	b) E: Freistaat Bayern - Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	Es erfolgen vorsorgliche Abfangmaß nahmen, (Aufstellung eines bauzeitlichen Schutzzaunes für Zauneidechsen siehe 1.3.V), Aufwerten (Mahd und Gehölzschnitt im Zauneidechsenlebensraum vor Beginn der Aktivität) am Waldrand neben dem Zaun auf einer Breite von bis zu 10 m	Blatt 2A CEF sowie 8.2/6T2 8.0bT2
			U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Unterhaltungszeitraum: Bis zur Abnahme der Wiederbegrünung der angrenzenden Baustelleneinrichtungsfläche, fachliche Betreuung im Unterhaltungszeitraum, bedarfsweise wiederholte Pflegemaßnahmen (Gehölzschnitt, Freimähen, Festzurren des Zaunes),	
				Die Fläche wird nur vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommen.	
				Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG. Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	

			Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)		Blatt 71T2	
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
3 A	Fl. Nr. 3539 Teilfläche	Grünlandextensivierung mit Wiesenseigen im	a) und b)	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme auf Teilflächen der neben genannten Flurnummern, Lage im FFH-Gebiet	Unterlage Nr. 8.2/5T2	
	Fl. Nr. 3540 Teilfläche	Oberföhringer Moos	E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Entwicklung des Grünlandes zu Feucht- und Nasswiesen durch Pflege sowie Schaffung nährstoffarmer Standorte durch Boden-		
	Fl. Nr. 3541 Teilfläche			abtrag von 20 bis 40 cm auf einer festgelegten Teilflächengröße.		
	Gemeinde und Gemar- kung Isma- ning			Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.		
				Bisheriger und künftiger Eigentümer, Unterhaltspflichtiger und		

Kostenträger ist der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)					
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4 AW	Fl. Nr. 123 Teilfläche, Fl. Nr. 124 Gemeinde	Begründung eines Waldbestands mit Waldmantel und Krautsaum	a) und b) E: Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Ausgleichsfläche. Auf einer Teilfläche von Fl. Nr. 123 und auf der gesamten Fl. Nr. 124, Gemarkung Baierbrunn, wird eine naturschutzrechtliche und waldrechtliche Ausgleichsfläche angepflanzt auf vormals artenarmem Grünland.	Unterlage Nr. 8.2/5T2 8.2/8T2 8.3T2
	und Gemar- kung Baier- brunn		U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sowie Art. 9 Absatz 7 BayWaldG.	

Bisheriger künftiger Eigentümer Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung, Unterhaltspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

(Bauwerksverzeichnis)	
Lfd. Nr. Bau-km Strecke oder Achsen- Bezeichnung schnitt- punkt a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Bemerkungen
1 2 3 4 5	6
FI. Nr. 1028, Begründung eines a) und b) Teilfläche Waldmantels auf Grünland E + U: Freistaat Bayem - Straßenbauverwaltung Brunnthal Brunnthal FI. Nr. 1028, Begründung eines Auf einer Teilfläche von FI. Nr. 1028, Gemarkung Brunthal Auf einer Teilfläche von FI. Nr. 1028, Gemarkung Brunthal E + U: Freistaat Bayem - Straßenbauverwaltung Mr. 1028, Gemarkung Brunnthal). Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahmen nach Art. 9 Absatz 7 BayWaldG.	8.2/9T2 ir Maßnah- TF von FI.

Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)					
Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisherigerb) künftigerEigentümer (E) oderUnterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
6 A	Fl. Nr. 850/11 Teilfläche Gemeinde und Gemar- kung Marzling	Wiederherstellung von Auwald aus standort- fremder Bestockung	a) und b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Ausgleichsfläche. Auf einer Teilfläche von Fl. Nr. 850 / 1, Gemarkung Marzling wird eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Wiederherstellung von dauerhaft gerodetem Auwald in der Größe von 0,09 ha hergestellt.	Unterlage Nr. 8.2/5T2 8.2/10T2 (LMP) 8.3T2
				Die Verpflichtung zur Durchführung der Maß nahme besteht nach § 30 Absatz 2 und 3 BNatSchG i V. mit §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.	
				Bisheriger und künftiger Eigentümer, Unterhaltspflichtiger und	

Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.